

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu den gegenseitig getroffenen Vereinbarungen. Die Erteilung, Annahme bzw. Ausführung eines Auftrages setzt die Annahme unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen voraus. Diese AGB werden unter [www.eti-quick.ch](http://www.eti-quick.ch) publiziert.

### 2. Offerten

Schriftlich abgegebene Offerten sind für Eti-Quick im Rahmen des OR verbindlich.

### 3. Auftrag/Bestellung

Schriftliche und mündliche Aufträge/Bestellungen werden innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich bestätigt. Werden im Laufe einer Produktion Ergänzungen (zusätzliche Leistungen) in mündlicher oder schriftlicher Form bestellt, werden diese ergänzend zur Auftragsbestätigung kurz per E-Mail bestätigt, und der dafür erforderliche voraussichtliche zeitliche Aufwand geschätzt. Diese Mehrleistungen werden als Mehraufwand verrechnet.

#### 3.a Bonität des Auftraggebers

Eti-Quick behält sich das Recht vor, die Zahlungsfähigkeit eines Auftraggebers abzuklären und bei entsprechenden Stellen Auskünfte einzuholen. Ergeben sich für Eti-Quick berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, so behält sich Eti-Quick das Recht vor, Vorauszahlung oder Anzahlung zu verlangen, die Produktion sofort einzustellen oder die Annahme oder Ausführung des Auftrags vollumfänglich abzulehnen bzw. eine bereits zugestellte Auftragsbestätigung zu widerrufen. Die Annahme eines Auftrags von Eti-Quick erfolgt nach Treu und Glauben und setzt immer die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers voraus. Bei Eti-Quick aufgelaufene Kosten sind in jedem Falle geschuldet.

### 4. Liefertermine

Die von Eti-Quick offerierten oder bestätigten Liefertermine sind Richttermine. Eti-Quick kann infolge Lieferverzug in keiner Weise haftbar gemacht werden. Eine Haftung für Folgeschäden wegen eines Lieferverzugs ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso wenig berechtigt ein Lieferverzug zur Reduktion des Rechnungsbetrages oder zum Abzug eines Rabattes in irgendeiner Form. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des OR.

### 5. Haftung bei Fehlern

Eti-Quick erstellt bei jedem Neuauftrag ein Gut-zum-Druck für den Kunden zur Kontrolle. Dieses ist vom Kunden zu kontrollieren. Änderungen und Korrekturen sind direkt auf dem Dokument anzuzeichnen und werden von Eti-Quick wunschgemäss ausgeführt. I.d.R. werden nach Korrekturen ein neues Gut-zum-Druck erstellt. Eti-Quick haftet nicht für Fehler, die auf dem Gut-zum-Druck nicht angezeichnet wurden. Eti-Quick haftet auch dann nicht, wenn Text und Manuskripte fehlerfrei angeliefert wurden. Die finale und verbindliche Vorlage für die Produktion ist das Gut-zum-Druck welches vom Kunden geprüft, datiert und unterzeichnet wird.

### 6. Überlieferung/Unterlieferung

Bei Extraanfertigung von Drucksachen, Werbemittel usw. kann es zu Überlieferungen bzw. zu Unterlieferungen von +/-10% kommen. Eti-Quick ist berechtigt, Überlieferungen bis zu 10% zum bestätigten Preis zu liefern und in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Überlieferungen bis 10% anzunehmen und zu bezahlen. Eti-Quick haftet nicht für Folgeschäden, die aus einer Unterlieferung entstehen. Schadenersatzansprüche im Bezug auf Unterlieferung können keine geltend gemacht werden. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, genügend Reserven einzuplanen und entsprechende die Höhe der Auflagen zu bestimmen.

### 7. Beanstandungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gesamte Lieferung auf Ihren Zustand und die Qualität zu prüfen. Beanstandungen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Auslieferung angenommen werden. Leichte Farbunterschiede bei Druckerzeugnissen innerhalb der branchenüblichen Toleranzen berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Wünscht der Kunde höchstmögliche Farbverbindlichkeit, können kostenpflichtig Maschinenandrucke oder digitale Proof-Prints erstellt werden.

### 8. Daten/Druckunterlagen/Nutzungsrechte/Werkzeuge/Maschinenteile zur Produktion

Für die Herstellung von individuellen Produkten sind oft Arbeiten wie Gestaltung, Entwurfsarbeiten, Satzarbeiten, Filamarbeiten, Datenerstellung und/oder eine Werkzeugherstellung erforderlich. Die dafür auf der Rechnung ausgewiesenen Kosten betreffen einzig die Arbeitsleistung und nicht die erstellten Werkzeuge, Maschinenteile, Daten oder die Software selbst. Die von Eti-Quick zur Herstellung eines Werks oder einer Drucksache geschaffenen Werkzeuge, Maschinenteile, digitalen Daten sind Hilfsmittel zur Herstellung eines Produkts und bleiben im Eigentum von Eti-Quick. Eine Herausgabe von Daten erfolgt ausschliesslich zum Zweck der Kontrolle eines Gut-zum-Drucks im Rahmen eines laufenden Auftrags. Die Zweitnutzung der von Eti-Quick erstellten Daten durch konkurrierende Unternehmen und Dienstleister (Grafiker, Gestalter, Fotografen, Werbeagenturen, Werbebüros, Druckereien, Werbetechniker usw.) sind nicht erlaubt. Der Auftraggeber hat das Recht, die Daten und somit das örtlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungsrecht käuflich zu erwerben (BuyOut). Die Kosten dafür werden von Fall zu Fall individuell festgelegt. Die Zweitnutzung der von Eti-Quick erstellten Daten bedürfen zwingend der schriftlichen Form mit dem Titel "Übertragung von Nutzungsrechten". Jegliche Zweitnutzung unter einem anderen Titel ist nicht zulässig.

### 9. Konditionen

Es gelten die vereinbarten Konditionen, vorbehaltlich Art. 3.a dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 10. Annullation

Wird ein Auftrag durch den Auftraggeber annulliert, so sind alle aufgelaufenen Kosten zu bezahlen. Für bereitgestellte Produktionskapazitäten ist eine angemessene, von Eti-Quick festzulegende Entschädigung zu leisten. Im Normalfall betragen diese 25% bis 50% des Auftragswerts.

### 11. Änderung der Geschäftsbedingungen

Eti-Quick behält sich das Recht vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern bzw. anzupassen.

### 12. Gerichtsstand

In jedem Falle am Ort/Amt/Bezirk des Hauptsitzes von Eti-Quick (Schweiz).

### 13. Ort und Datum

CH-3422 Kirchberg, 30. September 2012 / Rev. 2.4